Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Antwort auf die Interpellation 139

Inklusion in Kulturbetrieben

Marta Lehmann namens der SP/JUSO-Fraktion vom 17. November 2025
StB 212 vom 25. März 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 beantwortet

Ausgangslage
Die Schweiz anerkennt mit der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 (Art. 30 UN-BRK) das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Interpellantin weist darauf hin, dass Gemeinden und Kantone damit verpflichtet sind, Massnahmen zu ergreifen, um betroffenen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu kulturellem Leben zu ermöglichen. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass viele kulturelle Veranstaltungsorte in der Stadt Luzern aufgrund baulicher Hindernisse, fehlenden Wissens und ungenügender finanzieller Ressourcen seitens Kulturinstitutionen nicht oder nur unzureichend barrierefrei zugänglich sind. Die Interpellantin sieht die Stadt Luzern in der Verantwortung, die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfassend sicherzustellen.

Dem Stadtrat ist der Handlungsbedarf bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bewusst, und er betont die Bedeutung des Abbaus von Hürden für eine gleichberechtigte Teilhabe. Diese Grundhaltung ist in der Gemeindestrategie 2026–2035 und im Legislaturprogramm 2026–2029 verankert, welche Luzern als lebenswerte Stadt für alle definieren, in der keine Diskriminierungen toleriert werden. Die Stadt Luzern strebt an, die Diskriminierung von betroffenen Menschen systematisch abzubauen, bestehende Regelungen und Praktiken auf ihre Gleichstellungswirksamkeit zu überprüfen und inklusionsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen.

In der Kulturagenda 2030 bekennt sich die Stadt Luzern zur Stärkung der kulturellen Teilhabe. Sie will Initiativen fördern, die den Zugang zu Kultur und die aktive kulturelle Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen und den Bedürfnissen einer inklusiven Gesellschaft gerecht werden.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:
Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Situation bezüglich Inklusion im Kulturbereich ein? Wo sieht der Stadtrat den grössten Handlungsbedarf?

Der Stadtrat stellt fest, dass der barrierefreie Zugang kultureller Veranstaltungsorte von Menschen mit Behinderungen im engeren und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im weiteren Sinne bei Luzerner Kulturinstitutionen sowie in der städtischen Kulturförderung zunehmende Bedeutung erfährt. Einige Beispiele:

- In der Kulturagenda 2030 wird im Bereich kulturelle Teilhabe die Massnahme definiert, dass die Stadt Luzern ein Konzept für eine jährliche Ausschreibung «Kulturvermittlung und Inklusion» mit einem wechselnden Fokus der Zielgruppe erarbeitet.
- Mit Kulturinstitutionen, die von der Stadt Luzern Subventionen erhalten, werden derzeit die Subventionsvereinbarungen und Leistungsaufträge für die Leistungsperiode 2027–2030 ausgearbeitet und verhandelt. Die Stadt Luzern erwartet von ihren Subventionspartnerinnen und -partnern Bemühungen im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit (z. B. Übernahme gesellschaftliche Verantwortung, Förderung von Gleichstellung) und thematisiert künftig im Rahmen von jährlichen Reportings und Evaluationsgesprächen, ob und wie Massnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen geplant und umgesetzt werden.
- Die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Inklusion sind fester Bestandteil von Gesuchen in der Kulturförderung.

Die bestehenden Bestrebungen in der städtischen Kulturförderung bilden eine wichtige Grundlage. Gleichzeitig erkennt der Stadtrat bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kulturbereich weiteren Handlungsbedarf. Massnahmen, welche die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begünstigen, erfordern bei den Kulturinstitutionen und Veranstaltenden viel Know-how sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Bauliche Anpassungen beanspruchen teilweise grosse Investitionen. Dies sollte für die Umsetzung von Massnahmen kein Hindernis darstellen, allerdings fehlen bei den Kulturinstitutionen oftmals die dafür notwendigen Ressourcen.

Zu 2.:
Wie stellt die Stadt Luzern sicher, dass die tatsächlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfasst werden? Welche Formen der Mitwirkung von Organisationen von und mit Menschen mit Behinderungen sind vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen?

Zurzeit werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen von der Stadt Luzern nicht systematisch erfasst. Auch auf Ebene Kanton werden keine Daten erhoben. Die Mitwirkung von Organisationen von und mit Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Massnahmen ist gleichzeitig Sache der Institutionen und der Veranstaltenden.

Zu 3.:
Welche konkreten Massnahmen plant oder ergreift die Stadt Luzern, um bauliche und kommunikative Barrierefreiheit in öffentlichen und privaten Kulturhäusern sicherzustellen?

Die bauliche Barrierefreiheit ist gesetzlich verankert. Im Baubewilligungsverfahren der Stadt Luzern wird sie durch den Verein «Hindernisfrei Bauen Luzern HBLU» als Vernehmlassungsstelle eingebracht. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 157 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735). Danach müssen neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sein. Bei Erneuerungen, Änderungen oder Erweiterungen sind bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Der Stadtrat anerkennt auch die Wichtigkeit der kommunikativen Barrierefreiheit. Von Kulturinstitutionen, die von der Stadt Luzern gefördert werden, erwartet die Stadt Bemühungen im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit. Sie überprüft Massnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Zu 4.:
Wie werden Kulturinstitutionen in Luzern finanziell unterstützt, damit sie barrierefreie und diskriminierungsfreie Angebote entwickeln und umsetzen können?

Kulturinstitutionen werden grundsätzlich auf Gesuch hin und im Rahmen von Ausschreibungen finanziell unterstützt. Beiträge werden für Angebote sowie für Infrastrukturvorhaben gesprochen. Stadteigene

Liegenschaften, die Kulturinstitutionen in Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt werden, werden, wo angezeigt, saniert und hinsichtlich Barrierefreiheit ertüchtigt.
Der Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Neben Einzelpersonen sind auch Institutionen mit Sitz in der Stadt Luzern bezugsberechtigt für Leistungen, Massnahmen und Projekte, die im Verhältnis zum Unterstützungsbeitrag mehrheitlich Menschen mit einer Behinderung mit Wohnsitz in der Stadt Luzern zugutekommen (Verordnung über den Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds vom 7. Juli 2021; sRSL 5.4.2.2.1).

Zu 5.:
*Welche spezifischen Förderprogramme oder Anreize plant die Stadt, um private Investor*innen und Vermieter*innen zur Schaffung von Inklusion und barrierefreien Kulturräumen zu motivieren?*

Derzeit plant die Stadt Luzern keine spezifischen Förderprogramme oder Anreize, um private Investierende oder Vermietende zur Schaffung inklusiver und barrierefreier Kulturräume zu motivieren. Die Stadt Luzern erarbeitet jedoch eine Kulturraumstudie, welche den Bestand und den zukünftigen Bedarf an Kulturräumen in der Stadt Luzern aufzeigen soll. Die Studie soll als Grundlage für eine künftige Kulturraumstrategie dienen und kann Hinweise zur Schaffung inklusiver und barrierefreier Kulturräume geben.

Zu 6.:
Wie stellt die Stadt Luzern sicher, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der künftigen Kulturförderung sowie bei städtebaulicher Entwicklung im Kulturbereich systematisch berücksichtigt werden?

Die Stadt Luzern setzt sich aktiv dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken und bestehende Barrieren kontinuierlich abzubauen. Dazu dient ein Bericht und Antrag zur Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (in Erfüllung der Motion 338, Barbara Irniger, Martin Abele und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion, Caroline Rey namens der SP-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion, vom 24. Januar 2024: «Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung»). Eine solche Fachstelle soll u. a. die Gleichstellung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema behandeln, mit Auswirkungen auf Bereiche wie Kulturförderung und Stadtentwicklung. Über geltende bauliche Vorgaben (siehe dazu auch Antwort auf Frage 3) sind die Planenden informiert. Sie berücksichtigen diese im Rahmen ihrer Projekte. Die Einhaltung von Bestimmungen wird durch die Dienstabteilung Baubewilligungen geprüft.